

# Länderinformationsblatt der Staatendokumentation



## Burundi

**Gesamtaktualisierung am 15.12.2022**

Aktualität überprüft am XX.XX.XXXX

letzte Kurzinformation eingefügt am XX.XX.XXXX

Das gegenständliche Produkt der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde gemäß den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und der Methodologie der Staatendokumentation erstellt.

Ein Länderinformationsblatt (LIB) der Staatendokumentation ist ein COI-Dokument, das beruhend auf den Bedürfnissen im Verfahren des Asyl- und Fremdenwesens (RD, EASt, ASt, BVwG) mittels Recherche von vorhandenen, vertrauenswürdigen und vorrangig öffentlichen Informationen gemäß den Standards der Staatendokumentation erstellt wird. Ein LIB gibt eine **einzelfallunabhängige Darstellung** über die Lage betreffend relevanter Tatsachen in Herkunftsländern bzw. in EU-Mitgliedsstaaten.

Die LIB dienen den Bedarfsträgern der Instanzen des Asyl- und Fremdenwesens. Für sie gilt § 5 Abs. 5 letzter Satz BFA-G, d.h. sie sind als solche nicht Teil der allgemein zugänglichen, öffentlichen Staatendokumentation. Sie werden aber durch Verwendung im Verfahren (Parteiengehör, Verwendung im Bescheid) der jeweiligen Partei zugänglich und durch Verwendung im Bescheid öffentlich gemacht.

Dieses Produkt ist als Arbeitsbehelf für österreichische Behörden und Gerichte entworfen worden. In diesem Sinne stehen Lesbarkeit, flexible Nutzbarkeit und einfache Verwertbarkeit in Entscheidungen im Vordergrund. Grundsätzlich wird jede Information mit mindestens einer Quelle belegt; aus vorgenannten Gründen wird jedoch auf die Hervorhebung von Originalzitaten verzichtet – nicht zuletzt auch deshalb, weil sich daraus für die Entscheidungsfindung kein Mehrwert ergibt.

Das gegenständliche Produkt erhebt bezüglich der zur Verfügung gestellten Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus dem vorliegenden Produkt ergeben sich keine Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Verfahrens. Das LIB stellt keine allgemeine oder individuelle Entscheidungsvorgabe dar. Das vorliegende Dokument kann insbesondere auch nicht als politische Stellungnahme seitens der Staatendokumentation oder des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gewertet werden.

Zugunsten der besseren Les- und Verwendbarkeit wird im vorliegenden Produkt auf eine genderneutrale Schreibweise verzichtet. So nicht explizit angemerkt, sind immer alle Geschlechter gemeint.

### **Qualitäts- und Aktualisierungshinweis**

Das LIB beinhaltet Arbeitsübersetzungen fremdsprachiger Quellen. Auswahl, Verwertung und Verwendung von Informationen im vorliegenden Produkt unterliegen dem Qualitätsmanagement der Staatendokumentation.

Die Aktualität der verwendeten Quellen wird seitens der Staatendokumentation überprüft. Daher können auch im LIB verwendete Quellen älteren Datums als inhaltlich aktuell erachtet werden.

## **Länderspezifische Anmerkungen**

**Hinweis:**

### **COVID-19:**

**Zur aktuellen Anzahl der Krankheits- und Todesfälle in den einzelnen Ländern empfiehlt die Staatendokumentation bei Interesse/Bedarf folgende Websites der WHO:**

**<https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/situation-reports> oder der**

**Johns-Hopkins-Universität:**

**[https://gisanddata.maps.arcgis.com/apps/opsdashboard/index.html#/](https://gisanddata.maps.arcgis.com/apps/opsdashboard/index.html#/bda7594740fd40299423467b48e9ecf6)**

**[bda7594740fd40299423467b48e9ecf6](https://gisanddata.maps.arcgis.com/apps/opsdashboard/index.html#/bda7594740fd40299423467b48e9ecf6)**

**mit täglich aktualisierten Zahlen zu kontaktieren.**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                            |    |
|------------------------------------------------------------|----|
| 1. Neueste Ereignisse – Integrierte Kurzinformationen..... | 5  |
| 2. COVID-19.....                                           | 6  |
| 3. Politische Lage.....                                    | 6  |
| 4. Sicherheitslage.....                                    | 8  |
| 5. Rechtsschutz / Justizwesen.....                         | 8  |
| 6. Sicherheitsbehörden.....                                | 9  |
| 7. Folter und unmenschliche Behandlung.....                | 10 |
| 8. Korruption.....                                         | 10 |
| 9. Wehrdienst und Rekrutierungen.....                      | 11 |
| 10. Allgemeine Menschenrechtslage.....                     | 11 |
| 11. Haftbedingungen.....                                   | 13 |
| 12. Todesstrafe.....                                       | 13 |
| 13. Minderheiten.....                                      | 14 |
| 14. Relevante Bevölkerungsgruppen.....                     | 15 |
| 14.1. Frauen.....                                          | 15 |
| 14.2. Kinder.....                                          | 16 |
| 14.3. Homosexuelle/Sexuelle Minderheiten.....              | 16 |
| 15. Bewegungsfreiheit.....                                 | 17 |
| 16. Grundversorgung und Wirtschaft.....                    | 18 |
| 17. Medizinische Versorgung.....                           | 18 |
| 18. Rückkehr.....                                          | 19 |

## **1.   Neueste Ereignisse – Integrierte Kurzinformationen**

Keine aktuellen Kurzinformationen vorhanden.

## 2. COVID-19

Die politischen Führer Burundis hatten die Bedeutung der Pandemie zu Beginn heruntergespielt. Impfungen begannen erst im Oktober 2021 (AN 19.10.2021).

Aktuelle Inzidenz in der Woche bis zum 1.12.2022: 2,0 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner. Seit Beginn der Pandemie bis zum 1.12.2022 wurden in Burundi 51.018 Infizierte und 15 Todesfälle gemeldet. Die insgesamt infizierten Menschen entsprechen aktuell einem Anteil von 0,43% der Gesamtbevölkerung. Seit Ausbruch der Pandemie ergibt sich hieraus in Burundi eine Sterblichkeitsrate von fast 0,0 Prozent (LD 1.12.2022).

Aktueller Impfstatus: Nach offiziellen Angaben der WHO sind zum Stichtag am 20.11.2022 insgesamt 28.043 Impfdosen verabreicht worden. Neuere Angaben liegen der WHO noch nicht vor. 26.110 Menschen haben mindestens eine Impfung erhalten (0,2%). Die Booster-Impfung erhielten 54 Personen (0,0%). 25.526 davon gelten in Burundi als vollständig geimpft (= 0,2%). Damit gehört Burundi zu den am schlechtesten versorgten Ländern der Welt. In 226 Ländern liegt die Impfquote höher (LD 1.12.2022).

Bei Einreise ist ein negativer COVID-19-Test (nicht älter als 72 Stunden) vorzulegen (BMEIA 11.10.2022). Am Flughafen wird ein kostenpflichtiger Test (USD 100,-) durchgeführt. Bis zum Einlangen des Testergebnisses (mehrere Tage) muss man sich in Quarantäne begeben. Zur Ausreise ist ebenfalls ein negativer COVID-19-Test (nicht älter als 72 Stunden) erforderlich (BMEIA 11.10.2022; vgl. AA 5.10.2022).

### Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (5.10.2022): Burundi: Reise- und Sicherheitshinweise, [https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/burundi-node/burundisicherheit/222614#content\\_5](https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/burundi-node/burundisicherheit/222614#content_5), Zugriff 1.12.2022
- AN - Africa News (19.10.2021): Burundi begins Covid-19 vaccination despite hesitancy among its people, <https://www.africanews.com/2021/10/19/burundi-begins-covid-19-vaccination-despite-hesitancy-among-its-people/>, Zugriff 15.12.2022
- BMEIA - Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten [Österreich] (11.10.2022): Burundi, <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/burundi/>, Zugriff 1.12.2022
- LD - Länderdaten.info (1.12.2022): Gesundheitswesen in Burundi, <https://www.laenderdaten.info/Afrika/Burundi/gesundheit.php>, Zugriff 1.12.2022

## 3. Politische Lage

Burundi ist ein dicht besiedeltes Binnenland in Zentral-/Ostafrika, das seit der Unabhängigkeit 1962 wiederholt Schauplatz gewaltsamer Auseinandersetzungen war. Der Friedensvertrag von Arusha aus dem Jahr 2000 beendete einen langjährigen Bürgerkrieg (AA 8.8.2022).

Die Republik Burundi ist eine konstitutionelle Mehrparteien-Republik mit einer gewählten Regierung. Die Verfassung sieht eine Exekutive vor, die dem Präsidenten untersteht, ein Zweikammerparlament und eine unabhängige Justiz (USDOS 12.4.2022). Das Land hat eine präsidentielle Verfassung mit einer starken Position des Staatspräsidenten, der in direkter Wahl von der Bevölkerung gewählt wird (AA 8.8.2022).

Seit 2005 stellt die Partei CNDD-FDD (Nationaler Rat für die Verteidigung der Demokratie - Kräfte für die Verteidigung der Demokratie) den Staatspräsidenten: von 2005 bis 2020 Pierre Nkurunziza (gest. 2020), seit 2020 Evariste Ndayishimiye (AA 8.8.2022; vgl. bpb 5.10.2020). Im Mai 2020 wählten die Wähler den Präsidenten, die Mitglieder der Nationalversammlung (Unterhaus) und die Gemeinderäte. Die Regierung gestattete der wichtigsten Oppositionspartei die Teilnahme und den Wahlkampf. Die Wahlen führten zu einer friedlichen Machtübergabe, wiesen jedoch erhebliche Mängel auf, da zahlreiche Berichte über Menschenrechtsverletzungen vor allem gegen Mitglieder der größten Oppositionspartei vorlagen. Zahlreiche Unregelmäßigkeiten untergruben die Glaubwürdigkeit des Prozesses, an dem internationale Beobachter nicht teilnahmen (USDOS 12.4.2022; vgl. FH 24.2.2022).

Burundi befindet sich seit 2015 in einer politischen und wirtschaftlichen Krise. Die demokratischen Errungenschaften, die nach dem [Anm.: de facto] Ende des zwölfjährigen Bürgerkriegs im Jahr 2005 erzielt wurden, wurden durch eine Hinwendung zu einer autoritären Politik und gewaltsame Repressionen gegen alle, die als Gegner der Regierungspartei CNDD-FDD wahrgenommen werden, zunichte gemacht (FH 24.2.2022).

Die Jahre von 2015 bis 2020 waren geprägt von internationaler Isolierung; der damalige Staatspräsident Nkurunziza hatte Proteste gegen eine verfassungswidrige dritte Amtszeit mit Gewalt niederschlagen lassen. Mit einer außenpolitischen Öffnung erhofft sich der neue Staatspräsident Ndayishimiye eine Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes. Burundi hat den politischen Dialog mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten wieder aufgenommen (AA 8.8.2022).

#### Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (8.8.2022): Burundi: Politisches Porträt, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/burundi-node/politisches-portraet/222634>, Zugriff 2.12.2022
- bpb - Bundeszentrale für politische Bildung (5.10.2020): Kriege und Konflikte - Burundi, <https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/212902/burundi/>, Zugriff 2.12.2022
- FH - Freedom House (24.2.2022): Freedom in the World 2022 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2071858.html>, Zugriff 22.11.2022
- USDOS - U.S. Department of State [USA] (12.4.2022): Country Report on Human Rights Practices 2021 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2071151.html>, Zugriff 22.11.2022

#### 4. Sicherheitslage

Das deutsche Auswärtige Amt sieht die Sicherheitslage als weitgehend stabil an (AA 11.10.2022), während das schweizerische Außenministerium die Lage auch nach dem Regierungswechsel von 2020 infolge der langjährigen politischen Krise als angespannt und volatil ansieht (EDA 9.8.2022).

Gewalttaten mit politischem oder kriminellm Hintergrund fordern im ganzen Land immer wieder Todesopfer und Verletzte; sie können auch unbeteiligte Personen in Mitleidenschaft ziehen. Granatenexplosionen fordern immer wieder Todesopfer und Verletzte, insbesondere in Bujumbura und in anderen Städten. Betroffen sind vor allem öffentliche Einrichtungen und Menschenansammlungen wie Märkte, Restaurants, Busbahnhöfe (EDA 19.8.2022).

Gemäß österreichischem Außenministerium kommt es immer wieder zu Gefechten zwischen Opposition und Regierungsmilizen bzw. der Armee, besonders in den an die Demokratische Republik Kongo angrenzenden Provinzen (BMEIA 11.10.2022). Es besteht die Gefahr terroristischer Anschläge im ganzen Land. Hohe Kriminalität herrscht sowohl in der Hauptstadt Bujumbura als auch in ländlichen Gebieten (BMEIA 11.10.2022; vgl. AA 5.10.2022).

##### Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (5.10.2022): Burundi: Reise- und Sicherheitshinweise, [https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/burundi-node/burundisicherheit/222614#content\\_5](https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/burundi-node/burundisicherheit/222614#content_5), Zugriff 1.12.2022
- BMEIA - Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten [Österreich] (11.10.2022): Burundi, <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/burundi/>, Zugriff 1.12.2022
- EDA - Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [Schweiz] (19.8.2022): Reisehinweise für Burundi, <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/burundi/reisehinweise-fuerburundi.html#edae9ef0a>, Zugriff 2.12.2022

#### 5. Rechtsschutz / Justizwesen

Auch wenn die Verfassung und die Gesetze eine unabhängige Justiz vorsehen, ist diese politischer Einflussnahme, Bestechungen, um Ermittlungen und Strafverfahren nicht weiter zu verfolgen, Ergebnissen von Gerichtsverhandlungen vorherzubestimmen oder das Umgehen von gerichtlichen Anordnungen, ausgesetzt (USDOS 12.4.2022). Das Justizwesen wird durch Korruption und einen Mangel an Ressourcen und Ausbildung behindert. Die Justiz ist im Allgemeinen der Exekutive untergeordnet, die regelmäßig in das Strafrechtssystem eingreift, um Mitglieder der Regierungspartei CNDD-FDD und der Imbonerakure [Anm.: Jugendorganisation der Regierungspartei, de facto eine gefürchtete Miliz] zu schützen und die politische Opposition zu verfolgen (FH 24.2.2022). Die Unabhängigkeit der Justiz wird unterminiert (AI 29.3.2022).

Es gilt die Unschuldsvermutung. Angeklagte haben das Recht auf eine sofortige und ausführliche Beschreibung der Anklage und auf die unentgeltliche Inanspruchnahme eines Dolmetschers/Übersetzers. Weiters haben Angeklagte das Recht auf ein faires Verfahren ohne



unnötige Verzögerung und ausreichend Zeit um eine Verteidigung vorzubereiten. Diese Rechte werden nicht immer gewährt. Nur wenige Angeklagte werden rechtlich vertreten, da sich nicht alle einen Rechtsbeistand leisten können. Einige lokale und internationale NGOs bieten Rechtshilfe an. Alle Angeklagten, außer denen vor Militärgerichten, haben das Recht, ihre Fälle beim Obersten Gerichtshof anzufechten (USDOS 12.4.2022).

Die Gerichte arbeiten nicht unabhängig und professionell und die verfassungsmäßigen Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren werden im Allgemeinen nicht eingehalten. Die Angeklagten müssen sich selbst um einen Rechtsbeistand kümmern, sodass ihre Prozessrechte davon abhängen, ob sie sich einen Anwalt leisten können. Einige Gefangene, die beschuldigt wurden, an den Protesten von 2015 oder den anschließenden Gewalttaten gegen die Regierung teilgenommen zu haben, hatten keinen Zugang zu Anwälten und wurden unter Androhung der Todesstrafe zu falschen Geständnissen gezwungen (FH 24.2.2022).

#### Quellen:

- AI - Amnesty International (29.3.2022): Amnesty International Report 2021/22; The State of the World's Human Rights; Burundi 2021, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2070270.html>, Zugriff 23.11.2022
- FH - Freedom House (24.2.2022): Freedom in the World 2022 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2071858.html>, Zugriff 22.11.2022
- USDOS - U.S. Department of State [USA] (12.4.2022): Country Report on Human Rights Practices 2021 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2071151.html>, Zugriff 22.11.2022

## **6. Sicherheitsbehörden**

Die Regierung des Landes gründete 2004 eine neue Armee sowie Polizei, in die viele demobilisierte Kämpfer früherer bewaffneter Gruppen integriert wurden. Heute ist Burundi gekennzeichnet durch einen überdimensionalen Armee- und Polizeikörper sowie schwache Regierungsinstitutionen. Die Herausforderung für die burundische Regierung besteht darin, die notwendigen Reformen durchzuführen und Sicherheit als Dienstleistung für die Bürger zu gewährleisten, damit gesellschaftliche Spannungen ohne Gewalt beigelegt werden können (GIZ o.D.).

Die burundische Nationalpolizei, die dem Ministerium für Inneres, kommunale Entwicklung und öffentliche Sicherheit untersteht, ist für die Durchsetzung der Gesetze und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig. Die Streitkräfte sind dem Verteidigungsministerium unterstellt. Der Nationale Nachrichtendienst, der direkt dem Präsidenten unterstellt ist, hat die Befugnis zur Festnahme und Inhaftierung. Die zivilen Behörden üben zeitweise keine wirksame Kontrolle über die Sicherheitskräfte aus. Es gibt glaubwürdige Berichte, dass Angehörige der Sicherheitskräfte zahlreiche Übergriffe begangen haben (USDOS 12.4.2022). Die Polizei und die Sicherheitskräfte arbeiten nicht unabhängig und professionell (FH 24.2.2022).

#### Quellen:

- FH - Freedom House (24.2.2022): Freedom in the World 2022 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2071858.html>, Zugriff 22.11.2022
- GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (o.D.): Entwicklung des Sicherheitssektors, <https://www.giz.de/de/weltweit/31478.html>, Zugriff 23.11.2022
- USDOS - U.S. Department of State [USA] (12.4.2022): Country Report on Human Rights Practices 2021 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2071151.html>, Zugriff 22.11.2022

### **7. Folter und unmenschliche Behandlung**

Die Verfassung und das Gesetz verbieten grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, aber es gibt zahlreiche Berichte über die Anwendung solcher Praktiken durch Regierungsbeamte. NGOs berichten über Fälle von Folter durch Sicherheitsdienste oder Mitglieder der Regierungspartei, der Imbonerakure. Es gibt auch Berichte, dass Regierungsbeamte in den Gefängnissen Gefangene körperlich misshandeln (USDOS 12.4.2022). Folter wird weiterhin angewendet (AI 29.3.2022; vgl. FH 24.2.2022, HRW 13.1.2022). Die Polizei, der Nationale Nachrichtendienst und Mitglieder der Jugendorganisation der Imbonerakure wurden beschuldigt, mutmaßliche Oppositionelle zu töten, auch durch Folter (AI 29.3.2022). Viele Menschen wurden vom Nationalen Nachrichtendienst festgenommen und angeblich schwer gefoltert, vergewaltigt und misshandelt (HRW 13.1.2022).

#### Quellen:

- AI - Amnesty International (29.3.2022): Amnesty International Report 2021/22; The State of the World's Human Rights; Burundi 2021, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2070270.html>, Zugriff 23.11.2022
- FH - Freedom House (24.2.2022): Freedom in the World 2022 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2071858.html>, Zugriff 22.11.2022
- HRW - Human Rights Watch (13.1.2022): World Report 2022 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2066546.html>, Zugriff 23.11.2022
- USDOS - U.S. Department of State [USA] (12.4.2022): Country Report on Human Rights Practices 2021 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2071151.html>, Zugriff 22.11.2022

### **8. Korruption**

Korruption ist weit verbreitet (FH 24.2.2022). Das Gesetz sieht strafrechtliche Sanktionen für offizielle Korruption vor, aber die Regierung setzt das Gesetz nicht wirksam um. Im Laufe des Jahres 2021 gab es zahlreiche Berichte über Korruption in der Regierung. Einige hochrangige Regierungsbeamte waren ungestraft an korrupten Praktiken beteiligt. Die Verfassung sieht die Einrichtung eines Obersten Gerichtshofs vor, der Vorwürfe schwerer Straftaten gegen hochrangige Regierungsbeamte prüfen soll, doch gibt es diesen Gerichtshof noch nicht. Das Korruptionsbekämpfungsgesetz gilt auch für alle anderen Bürger, aber bisher wurde noch kein hochrangiger Beamter wegen Korruption vor Gericht gestellt (USDOS 12.4.2022).

Die Öffentlichkeit betrachtet die Polizei weithin als korrupt und Korruption im kleinen Rahmen ist bei der Polizei an der Tagesordnung. Es gibt zahlreiche Korruptionsvorwürfe gegen

Regierungsbeamte (USDOS 12.4.2022). Korrupte Beamte genießen im Allgemeinen Straffreiheit, selbst wenn Fehlverhalten von NGOs und anderen Akteuren aufgedeckt wird. Die Antikorruptionsorganisationen sind unterfinanziert und ineffektiv (FH 24.2.2022). Im Corruption Perceptions Index von Transparency International für das Jahr 2021 wird Burundi als 169. von insgesamt 180 Ländern gereiht (TI 2022).

Die Behörden haben allerdings bemerkenswerte Initiativen zur Korruptionsbekämpfung ergriffen, darunter die Entlassung hochrangiger Beamter sowie Hunderter anderer niedriger Beamter, die des Fehlverhaltens beschuldigt werden, und die Verfolgung einiger hochkarätiger Korruptionsfälle (USDOS 12.4.2022). Nach anderen Angaben sind die Maßnahmen unter Präsident Ndayishimiye widersprüchlich. Regierungsbeamte wurden zwar entlassen, aber es gab keine Strafverfolgung (FH 24.2.2022).

#### Quellen:

- FH - Freedom House (24.2.2022): Freedom in the World 2022 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2071858.html>, Zugriff 22.11.2022
- TI - Transparency International (2022): Corruption Perceptions Index 2021, <https://www.transparency.org/en/cpi/2021/index/bdi>, Zugriff 23.11.2022
- USDOS - U.S. Department of State [USA] (12.4.2022): Country Report on Human Rights Practices 2021 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2071151.html>, Zugriff 22.11.2022

### **9. Wehrdienst und Rekrutierungen**

Der Militärdienst in Burundi ist freiwillig. Das Mindestalter für den Eintritt in die Armee ist 18 Jahre (CIA 15.11.2022).

#### Quellen:

- CIA - Central Intelligence Agency (15.11.2022): The World Factbook - Burundi, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/burundi/>, Zugriff 23.11.2022

### **10. Allgemeine Menschenrechtslage**

Seit dem Amtsantritt von Präsident Évariste Ndayishimiye im Juni 2020 hat sich die Menschenrechtslage in Burundi nur begrenzt verbessert. Seine Regierung hat vier Journalisten und zwei Menschenrechtsverteidiger freigelassen, die aufgrund unbegründeter Anschuldigungen inhaftiert waren. Die Behörden hoben einige Beschränkungen für die Medien und die Zivilgesellschaft auf, und es wurde versprochen, den Jugendverband der Regierungspartei, die Imbonerakure, zu zügeln (HRW 13.1.2022).

Zu den wichtigen Menschenrechtsproblemen gehören unter anderem glaubwürdige Berichte über: rechtswidrige oder willkürliche Tötungen, einschließlich außergerichtlicher Tötungen durch die Regierung oder im Namen der Regierung; gewaltsames Verschwindenlassen durch die Regierung oder im Namen der Regierung; Folter und Fälle grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung durch die Regierung oder im Namen der Regierung; harte und

lebensbedrohliche Haftbedingungen; willkürliche Verhaftung oder Inhaftierung; politische Gefangene oder Häftlinge; politisch motivierte Repressalien gegen Personen in einem anderen Land; ernsthafte Probleme mit der Unabhängigkeit der Justiz (USDOS 12.4.2022).

Die Verfassung sieht Rede- und Pressefreiheit vor (USDOS 12.4.2022; vgl. FH 24.2.2022), diese Rechte werden in der Praxis jedoch stark eingeschränkt (FH 24.2.2022). Verboten sind "verleumderische" Äußerungen über den Präsidenten und andere hochrangige Beamte; Material, das als Gefährdung der nationalen Sicherheit gilt; sowie rassistische oder ethnische Hassreden. Zusätzliche Beschränkungen, die 2015 eingeführt wurden, gelten weiterhin und werden auf alle Presseorgane angewandt. Journalisten und freimütige Kritiker berichteten über Schikanen und Einschüchterungen durch Sicherheitsdienste und Regierungsbeamte, die sie daran hindern, ihre Arbeit unabhängig zu verrichten oder über sensible Themen zu berichten (USDOS 12.4.2022). Medienschaffende riskieren Drohungen, Belästigungen und Verhaftungen als Reaktion auf ihre Berichterstattung (FH 24.2.2022).

Die Regierung schränkt die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ein. Die Verfassung sieht die Freiheit vor, sich friedlich zu versammeln, aber die Regierung respektiert dieses Recht nicht immer. Das Gesetz schreibt vor, dass politische Parteien und große Gruppen eine öffentliche Versammlung im Voraus und eine geplante Demonstration mindestens vier Tage vorher bei der Regierung anmelden müssen (USDOS 12.4.2022). Oppositionelle oder regierungsfeindliche Versammlungen und Kundgebungen werden in der Regel verhindert oder aufgelöst, und die Teilnehmer werden schikaniert oder verhaftet (FH 24.2.2022).

Die Verfassung sieht die Vereinigungsfreiheit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vor, doch die Regierung schränkt dieses Recht stark ein. Ein Gesetz, das internationale NGOs einschränkt, schreibt vor, dass diese einen Teil ihres Budgets bei der Bank der Republik Burundi hinterlegen müssen, und dass sie Pläne entwickeln und umsetzen müssen, um bei der Einstellung von einheimischem Personal ein ausgewogenes Verhältnis von Ethnie und Geschlecht zu erreichen (USDOS 12.4.2022). Zudem sind NGOs mit restriktiven Registrierungsgesetzen und der Verfolgung von Aktivitäten konfrontiert, die als regierungsfeindlich angesehen werden. Menschenrechtsverteidiger können verhaftet und inhaftiert werden (FH 24.2.2022).

#### Quellen:

- FH - Freedom House (24.2.2022): Freedom in the World 2022 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2071858.html>, Zugriff 22.11.2022
- HRW - Human Rights Watch (13.1.2022): World Report 2022 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2066546.html>, Zugriff 23.11.2022
- USDOS - U.S. Department of State [USA] (12.4.2022): Country Report on Human Rights Practices 2021 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2071151.html>, Zugriff 22.11.2022

## 11. Haftbedingungen

Die Haftbedingungen sind hart und lebensbedrohlich, da die Gefängnisse stark überfüllt sind, körperliche Misshandlungen stattfinden und die sanitären Bedingungen unzureichend sind. Es gab Berichte über unzureichende medizinische Behandlung und lange Einzelhaft in Gefängnissen und Haftanstalten. Die Bedingungen in den vom SNR [Anm.: Service Nationale de Renseignements, Geheimdienst Burundis] verwalteten Haftanstalten und in den von der Polizei verwalteten lokalen "Lock-ups" sind im Allgemeinen schlechter als in den Gefängnissen (USDOS 12.4.202).

Die Gefängnisse sind überfüllt, die Gefängnispopulation lag im Dezember 2021 bei 303 Prozent der Kapazität. Für die Gefangenen besteht die Gefahr, sich mit COVID-19 anzustecken, und das Gesundheitspersonal berichtet, dass die Quarantänemaßnahmen im Gefängnisssystem im Jahr 2020 nicht ausreichend durchgesetzt wurden. Im März 2021 begnadigte Präsident Ndayishimiye per Dekret mehr als 5.200 Gefangene mit der Begründung der Überbelegung. Nach Angaben der UN-Koordinierungsstelle wurden jedoch bis Juli nur 2.600 Personen freigelassen, von denen einige anschließend erneut verhaftet oder entführt wurden. Willkürliche Verhaftungen und langwierige Untersuchungshaft sind an der Tagesordnung. Dem World Prison Brief (WPB) zufolge waren im Dezember 2021 54,6 Prozent aller Gefangenen Untersuchungshäftlinge (FH 24.2.2022).

Die Regierung gestattet Gefängnisbesuche durch einige unabhängige nichtstaatliche Beobachter. Die Regierung lässt Besuche zu, die vom IKRK, der Afrikanischen Union (AU) und der CNIDH beantragt werden. Die Beobachter besuchen regelmäßig bekannte Gefängnisse, kommunale Gefängnisse und bekannte SNR-Haftanstalten. Die Beobachtergruppen haben uneingeschränkten und ungehinderten Zugang zu den Gefangenen in den bekannten Hafteinrichtungen, können jedoch nicht zu den geheimen SNR-Gefängnissen vordringen (USDOS 12.4.2022).

### Quellen:

- FH - Freedom House (24.2.2022): Freedom in the World 2022 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2071858.html>, Zugriff 22.11.2022
- USDOS - U.S. Department of State [USA] (12.4.2022): Country Report on Human Rights Practices 2021 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2071151.html>, Zugriff 22.11.2022

## 12. Todesstrafe

Mit großer Mehrheit stimmte die Nationalversammlung Burundis am 21.11.2008 für die Abschaffung der Todesstrafe. Das neue Strafgesetzbuch wurde mit 90 Stimmen und zehn Enthaltungen angenommen. Gegenstimmen gab es keine. Nach der Zustimmung auch des Senats trat das Gesetz am 24.4.2009 in Kraft. Es bannt nicht nur die Todesstrafe, sondern kriminalisiert zudem Folter, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die bis dahin in Burundi nicht als Straftaten gegolten hatten (AI 24.4.2009). Mit Stand Juni 2022 gilt das Land weiterhin als „Abolitionist“, als Land, das die Todesstrafe abgeschafft hat (WCDP 10.6.2022).

#### Quellen:

- AI - Amnesty International (24.4.2009): Burundi gibt die Todesstrafe auf, <https://amnesty-todesstrafe.de/2009/04/burundi-gibt-die-todesstrafe-auf/>, Zugriff 24.11.2022
- WCDP - World Coalition against the death penalty (10.6.2022): Ending the Death Penalty in Africa, <https://worldcoalition.org/campagne/ending-the-death-penalty-in-africa/>, Zugriff 24.11.2022

### **13. Minderheiten**

In Burundi leben drei unterschiedliche Volksgruppen oder Ethnien: Die Hutu, die Tutsi und die Twa (Pygmäen) (CIA 15.11.2022).

Im Juli 2022 jährte sich die Unabhängigkeit von Ruanda und Burundi zum 60. Mal. Beide Länder verbindet eine Geschichte von Gewalt zwischen den Bevölkerungsgruppen der Hutu und Tutsi. Im heutigen Ruanda werden die gemeinsame Geschichte, Sprache und Kultur von Hutu und Tutsi betont. Die Spaltung zwischen den Gruppen in beiden Ländern sitzt dennoch tief. Sie verursachte in der Vergangenheit sehr tiefe Wunden, die nur schwer heilen. Eigentlich leben die Gruppen in Frieden miteinander. Wenn es aber um Machtteilung geht, reaktivieren politische Anführer ethnische Ressentiments und bedienen sich derselben Teile-und-Herrsche-Ideologie wie die Kolonialisten (AI 29.6.2022).

Die Verfassung sieht vor, dass kein Bürger darf aufgrund seiner Rasse, Sprache, Religion, seines Geschlechts oder seiner ethnischen Herkunft vom sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Leben des Landes ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sieht die Verfassung vor, dass die beiden größten ethnischen Gruppen in allen gewählten und ernannten Regierungsämtern vertreten sind. Die Hutu-Mehrheit hat Anspruch auf nicht mehr als 60% der Regierungsposten und die Tutsi-Minderheit auf nicht weniger als 40%. Einem im Februar 2021 veröffentlichten Bericht der Ligue Iteka zufolge wurde die ethnische Quote jedoch in vielen öffentlichen Einrichtungen nicht eingehalten. Die Verfassung sieht drei Sitze in jeder Parlamentskammer für die ethnische Gruppe der Twa vor, die etwa 1% der Bevölkerung ausmacht. Es gab keine Berichte darüber, dass die Polizei oder andere Regierungsbeamte zu Gewalt oder Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit aufrufen, diese fortsetzen, dulden oder tolerieren (USDOS 12.4.2022).

Die indigenen Twa bleiben im Allgemeinen wirtschaftlich, politisch und sozial ausgegrenzt. Laut Gesetz müssen die lokalen Verwaltungen allen Twa-Kindern kostenlose Schulbücher und Gesundheitsversorgung zur Verfügung stellen. Die lokalen Verwaltungen erfüllen diese Anforderungen weitgehend, aber es gibt Berichte über einen unverhältnismäßig schlechten Zugang zu Bildung für Twa-Kinder, weil ihnen die für die Einschulung erforderlichen zivilrechtlichen Dokumente fehlen (USDOS 12.4.2022).

#### Quellen:



- AI - Amnesty International (29.6.2022): Koloniale Spaltung auf Dauer, <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/burundi-ruanda-unabhaengigkeit-deutscher-kolonialismus-hutu-tutsi>, Zugriff 24.11.2022
- CIA - Central Intelligence Agency (15.11.2022): The World Factbook - Burundi, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/burundi/>, Zugriff 23.11.2022
- USDOS - U.S. Department of State [USA] (12.4.2022): Country Report on Human Rights Practices 2021 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2071151.html>, Zugriff 22.11.2022

## 14. Relevante Bevölkerungsgruppen

### 14.1. Frauen

Das Gesetz sieht die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Bereichen Familie, Arbeit, Eigentum und Staatsangehörigkeit vor (USDOS 12.4.2022), die Behörden setzen diese Vorgaben in der Praxis nicht um (AI 29.3.2022). Die Diskriminierung von Frauen ist beim Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Beschäftigung weit verbreitet (FH 24.2.2022), sie werden darüber hinaus rechtlich, wirtschaftlich und gesellschaftlich diskriminiert, auch in Bezug auf das Erbrecht und den ehelichen Besitz. Traditionelle Praktiken bestimmen weiterhin die Verteilung des Vermögens zugunsten von Männern und Buben (USDOS 12.4.2022). Eine Frau kann das Land ihres Vaters nicht erben (USDOS 12.4.2022; vgl. FH 24.2.2022) und soll auf dem Land ihres Mannes arbeiten (USDOS 12.4.2022). Eine Frau, verheiratet mit einem Ausländer, kann die Staatsbürgerschaft nicht an ihre Kinder oder ihren Mann weitergeben (FH 24.2.2022).

Laut Gesetz müssen Frauen für die gleiche Arbeit den gleichen Lohn erhalten wie Männer, aber die Regierung setzt das Gesetz nicht wirksam durch (USDOS 12.4.2022). Frauen sind sozialem Druck ausgesetzt, der sie von einer aktiven politischen Beteiligung abhalten kann, und nur wenige Frauen bekleiden politische Ämter auf höheren Ebenen (FH 24.2.2022).

Das Gesetz verbietet die Vergewaltigung von Männern und Frauen, einschließlich der Vergewaltigung in der Ehe, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 30 Jahren geahndet wird. Das Gesetz verbietet die häusliche Misshandlung eines Ehepartners, wobei die Strafen im Falle einer Verurteilung von Geldstrafen bis zu drei bis fünf Jahren Haft reichen. Die Regierung setzt das Gesetz nicht einheitlich durch (USDOS 12.4.2022) und Vergewaltigungen und andere häusliche und sexuelle Gewalt sind ein ernstes Problem (USDOS 12.4.2022; vgl. FH 24.2.2022). Solche Übergriffe werden von den Opfern selten angezeigt (FH 24.2.2022).

#### Quellen:

- AI - Amnesty International (29.3.2022): Amnesty International Report 2021/22; The State of the World's Human Rights; Burundi 2021, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2070270.html>, Zugriff 23.11.2022
- FH - Freedom House (24.2.2022): Freedom in the World 2022 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2071858.html>, Zugriff 22.11.2022
- USDOS - U.S. Department of State [USA] (12.4.2022): Country Report on Human Rights Practices 2021 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2071151.html>, Zugriff 22.11.2022

## 14.2. Kinder

Der Unterricht ist in der Primarstufe gebührenfrei, obligatorisch und allgemein, aber die Schüler müssen für Bücher und Uniformen aufkommen. Schüler der Sekundarstufe müssen pro Quartal ein symbolisches Schulgeld zahlen; die Sekundarstufe ist nicht obligatorisch. Im ganzen Land erheben Provinzbeamte von den Eltern informelle Gebühren für den Schulbesuch auf allen Ebenen. Mädchen haben mit niedrigeren Einschulungsraten und höheren Abbrecherquoten zu kämpfen. Zu den Faktoren, die dazu beitragen, gehören kulturelle Normen, die es begünstigen, dass Buben eine Ausbildung erhalten und Mädchen zu Hause häusliche und landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, sich auf die Ehe vorbereiten und früh schwanger werden (USDOS 12.4.2022).

Das gesetzliche Heiratsalter beträgt 18 Jahre für Mädchen und 21 Jahre für Burschen. Zwangsverheiratungen sind illegal, kommen aber Berichten zufolge in muslimischen Gemeinschaften häufig vor (USDOS 12.4.2022).

Das Gesetz verbietet Gewalt gegen oder Missbrauch von Kindern, aber Kindesmissbrauch ist ein weit verbreitetes Problem. Das Mindestalter für einvernehmlichen Sex liegt bei 18 Jahren. Das Gesetz verbietet die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie. Im Laufe des Jahres 2021 kam es zu keiner Strafverfolgung. Frauen und Mädchen werden in andere Länder Afrikas und des Nahen Ostens geschmuggelt, manchmal mit gefälschten Dokumenten, wodurch sie einem hohen Risiko der Ausbeutung ausgesetzt sind (USDOS 12.4.2022).

Derzeit unterstützt SOS-Kinderdorf Kinder, Jugendliche und Familien in Burundi in Bujumbura, Muyinga sowie Rutana durch SOS-Kinderdörfer, Jugendprogramme und Hermann-Gmeiner-Schulen. In Rutana und Muyinga wird zusätzlich ein Kindergarten betrieben. Die Familienstärkungsprogramme in Bujumbura und Rutana helfen bedürftigen Familien. 370 Kinder befinden sich in 42 Kinderdorffamilien. Weitere 250 Kinder sind in Pflegefamilien untergebracht (SOS o.D.)

### Quellen:

- SOS - SOS Kinderdorf (o.D.): Wie SOS-Kinderdorf in Burundi hilft, <https://www.sos-kinderdorf.de/portal/spenden/wo-wir-helfen/afrika/burundi>, Zugriff 30.11.2022
- USDOS - U.S. Department of State [USA] (12.4.2022): Country Report on Human Rights Practices 2021 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2071151.html>, Zugriff 22.11.2022

## 14.3. Homosexuelle/Sexuelle Minderheiten

Nach dem Gesetz werden einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen von Erwachsenen mit bis zu zwei Jahren Gefängnis bestraft (USDOS 12.4.2022; vgl. FH 24.2.2022). Im Laufe des Jahres 2021 gab es keine Berichte über strafrechtliche Verfolgungen wegen gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen (USDOS 12.4.2022). Angehörige sexueller Minderheiten werden von offizieller und gesellschaftlicher Seite diskriminiert (FH 24.2.2022). Es gibt Berichte, dass Regierungsbeamte zur Gewalt gegen derartige Personen anstiften, diese



dulden und tolerieren. Angehörige sexueller Minderheiten verzichten darauf, solche Vorfälle den Medien oder Behörden zu melden, weil sie stigmatisiert werden, ihre Identität schützen wollen und eine strafrechtliche Verfolgung von einvernehmlichen gleichgeschlechtlichen sexuellen Beziehungen befürchten. Es gibt keine Berichte über offizielle Maßnahmen zur Untersuchung oder Bestrafung derjenigen, die an Gewalt und Missbrauch durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure beteiligt sind. Das Gesetz verbietet die Diskriminierung von Angehörigen sexueller Minderheiten bei der Wohnungssuche, der Beschäftigung, den Staatsangehörigkeitsgesetzen und dem Zugang zu staatlichen Dienstleistungen wie der Gesundheitsversorgung nicht. Gesellschaftliche Diskriminierung von Angehörigen sexueller Minderheiten ist weit verbreitet (USDOS 12.4.2022).

#### Quellen:

- FH - Freedom House (24.2.2022): Freedom in the World 2022 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2071858.html>, Zugriff 22.11.2022
- USDOS - U.S. Department of State [USA] (12.4.2022): Country Report on Human Rights Practices 2021 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2071151.html>, Zugriff 22.11.2022

### **15. Bewegungsfreiheit**

Die Verfassung und das Gesetz sehen Freizügigkeit im Inland, Auslandsreisen, Auswanderung und Rückführung vor, und die Regierung respektiert diese Rechte zeitweise (USDOS 12.4.2022).

Seit 2015 hat die Sorge um die persönliche Sicherheit die Bewegungsfreiheit eingeschränkt, insbesondere in Vierteln, die als Hochburgen der Opposition gelten und in denen die Sicherheitskräfte häufig Durchsuchungsmaßnahmen durchführen. Im Jahr 2020 berichtete die UN-Koordinierungsstelle, dass die Imbonerakure trotz offizieller Anweisung an die Organisation, solche Aktivitäten zu unterlassen, ein System von Checkpoints zur Überwachung der Bevölkerungsbewegungen aufrechterhielten. Einige lokale Behörden haben Ausgangssperren für Frauen und Mädchen verhängt (FH 24.2.2022). Die Kommunalverwaltungen haben im ganzen Land Checkpoints an den Straßen eingerichtet, die offiziell der Einhebung von Transitsteuern von Fahrern und Passagieren dienen; die Kontrollstellen sind häufig mit Polizisten oder Mitgliedern der Imbonerakure besetzt. Kontrollpunkte werden auch aus Sicherheitsgründen eingerichtet. Häufig wird behauptet, dass das Personal an den Kontrollpunkten Bestechungsgelder verlangt, bevor es Fahrzeugen die Weiterfahrt erlaubt (USDOS 12.4.2022).

Mehreren Nachrichtenquellen zufolge setzt die Regierung die Verwendung von Haushaltsbüchern, cahier oder livret de menage, durch, in denen die Bewohner und Hausangestellten jedes Haushalts in einigen Vierteln der Hauptstadt aufgeführt sind. In zahlreichen Fällen verhaftet die Polizei bei Stadtteildurchsuchungen Personen, die nicht in den Haushaltsbüchern eingetragen sind (USDOS 12.4.2022).

#### Quellen:

- FH - Freedom House (24.2.2022): Freedom in the World 2022 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2071858.html>, Zugriff 22.11.2022
- USDOS - U.S. Department of State [USA] (12.4.2022): Country Report on Human Rights Practices 2021 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2071151.html>, Zugriff 22.11.2022

## 16. Grundversorgung und Wirtschaft

Die Republik Burundi gehört zu den ärmsten und am dichtesten besiedelten Staaten der Welt. Burundi erlebt seit 2020 eine Stabilisierung seiner politischen Situation. Das Land durchläuft seit Jahren eine Phase wirtschaftlicher Stagnation und steht damit im krassen Gegensatz zu seinem erfolgreichen nördlichen Nachbarn Ruanda (ABG 5.2022).

Stärken:

- Gutes Klima für Landwirtschaft und Tourismus
- Rohstoffvorkommen: Seltene Erden und Nickel
- verbesserter Ruf bei der internationalen Geberorganisationen; hohe Kapitalzuschüsse aus dem Ausland
- Mitglied der Zollunion East African Community (EAC) (ABG 5.2022)

Schwächen:

- Geringe Marktgröße
- Armut bzw. geringe Kaufkraft (Pro-Kopf-Einkommen für 2021): 261 US\$
- Binnenlage schafft Abhängigkeit beim Seetransport von ausländischen Transportkorridoren und verteuert Handel
- Hohe Bevölkerungsdichte und hohes Bevölkerungswachstum
- Einziges frankofones Land in der EAC sorgt für gewisse Isolierung (ABG 5.2022).

Die Erwerbsquote (15+ Jahre) im Jahr 2021 ist 78,2% (WKO 10.2022). Die Arbeitslosigkeit (15-64 Jahre) im Jahr 2021 ist 1,8% (WKO 10.2022; vgl. Statista 21.1.2022). Die Jugendarbeitslosigkeit (15-24 Jahre) betrifft 2021 3,4% (WKO 10.2022).

Quellen:

- ABG - Africa Business Guide (5.2022): Wirtschaft in Burundi, <https://www.africa-business-guide.de/de/maerkte/burundi>, Zugriff 1.12.2022
- Statista (21.1.2022): Burundi: Arbeitslosenquote von 1991 bis 2023, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/417605/umfrage/arbeitslosenquote-in-burundi/>, Zugriff 15.12.2022
- WKO - Wirtschaftskammer Österreich (10.2022): Länderprofil Burundi, <https://wko.at/statistik/laenderprofile/lp-burundi.pdf>, Zugriff 1.12.2022

## 17. Medizinische Versorgung

Das Gesundheitswesen in Burundi ist im weltweiten Vergleich leicht unterdurchschnittlich entwickelt (LD 1.12.2022). Nach anderen Angaben gehört das Land zu den medizinisch äußerst unzureichend versorgten Ländern in der Region Ostafrika. Fehlende Finanzen schränken die

Ausstattung von Krankenhäusern und die Beschaffung von medizinischen Geräten erheblich ein. Ebenso ist der Fachkräftemangel eklatant (AA 5.10.2022). Hygiene, Versorgung mit Medikamenten und Fachpersonal in den Krankenhäusern entsprechen nicht dem europäischen Standard (BMEIA 11.10.2022).

Die wohl wichtigste Kennzahl, mit der sich die Effizienz aller Maßnahmen zusammenfassen lässt, ist die allgemeine Lebenserwartung. Im Moment liegt dieses Alter in Burundi für Männer bei 60,1 und für Frauen bei 63,7 Jahren. Zum Vergleich: Weltweit liegt die Lebenserwartung etwa 10,9 Jahre höher (Männer: 70,6 / Frauen: 75,1 Jahre) (LD 1.12.2022).

Die medizinische Versorgung durch Ärzte und Krankenhäuser in Burundi ist im Vergleich zur Weltbevölkerung unterdurchschnittlich. Pro 1000 Einwohner stehen im Land 0,8 Krankenhausbetten zur Verfügung. Der weltweite Mittelwert liegt hier bei 2,9 Betten. Innerhalb der EU stehen 4,6 Betten für jeweils 1000 Einwohner zur Verfügung. Mit rund 613 ausgebildeten Ärzten in Burundi stehen pro 1000 Einwohner rund 0,05 Ärzte zur Verfügung. Auch hier wieder der Vergleich: Weltweit liegt dieser Standard bei 1,50 Ärzten pro 1000 Einwohnern und in der EU sogar bei 3,57 (LD 1.12.2022).

#### Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (5.10.2022): Burundi: Reise- und Sicherheitshinweise, [https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/burundi-node/burundisicherheit/222614#content\\_5](https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/burundi-node/burundisicherheit/222614#content_5), Zugriff 1.12.2022
- BMEIA - Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres [Österreich] (11.10.2022): Burundi, <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/burundi/>, Zugriff 1.12.2022
- LD - Länderdaten.info (1.12.2022): Gesundheitswesen in Burundi, <https://www.laenderdaten.info/Afrika/Burundi/gesundheit.php>, Zugriff 12.1.2022

## **18. Rückkehr**

Die Regierung kooperiert im Allgemeinen mit dem UNHCR und anderen humanitären Organisationen, um Flüchtlingen, zurückkehrenden Flüchtlingen oder Asylwerbern sowie anderen vulnerablen Personen Schutz und Hilfe zu bieten (USDOS 12.4.2022).

#### Quellen:

- USDOS - U.S. Department of State [USA] (12.4.2022): Country Report on Human Rights Practices 2021 - Burundi, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2071151.html>, Zugriff 22.11.2022